

# M e r k b l a t t

**für Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers zur Beregnung landwirtschaftlich/ gärtnerisch genutzter Flächen**

## **I ALLGEMEINES UND ZUSTÄNDIGKEIT**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpe bzw. das Zutaufördern von Grundwasser durch einen Brunnen zur Beregnung stellen Benutzungen nach § 3 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Solche Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz.
- 1.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht nach § 24 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) unbeschadet der Rechte Dritter. Sie wird mit Nebenbestimmungen versehen, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, daß die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden (§ 4 WHG, § 24 Abs. 2 LWG). Können nachteilige Wirkungen für das Allgemeinwohl nicht durch Auflagen ausgeglichen oder verhütet werden, ist eine Erlaubnis zu versagen (§ 6 WHG).
- 1.3 Gemäß § 7 WHG wird eine wasserrechtliche Erlaubnis auf jederzeitigen Widerruf erteilt; sie wird in der Regel für eine Geltungsdauer von zunächst maximal 20 Jahren ausgesprochen.  
Ein Widerrufsgrund ist nach § 25 Abs. 2 LWG insbesondere dann gegeben, wenn
- a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
  - b) der Erlaubnisinhaber den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.
- 1.4 Nach den gebührenrechtlichen Vorschriften (Gebührengesetz, Verwaltungsgebührenordnung) werden für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Verwaltungsgebühren zuzüglich Auslagen (z.B. Reisekosten für Ortsbesichtigungen) erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Entnahme- bzw. Fördermenge.

### **2. Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern bis zu 200 m<sup>3</sup>/2 Std. sowie zum Fördern von

Grundwasser bis zu 600.000 m<sup>3</sup>/Jahr ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen, darüber hinaus die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln (§ 30 LWG).

An dem Erlaubnisverfahren werden u. a. folgende Fachbehörden beteiligt:

- a) Landwirtschaftskammer Rheinland, Krefeld
- b) Geologisches Landesamt, Krefeld (nur bei Grundwasserförderungen)
- c) jeweilige Stadt oder Gemeinde bzw. Erftverband
- d) Struktur- und Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Euskirchen (sofern der Entnahmestandort in einem Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet oder im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegt)
- e) Gesundheitsamt, Kreis Euskirchen
- f) Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, Kreis Euskirchen (nur bei Entnahmen aus oberirdischen Gewässern)

## **II. FORM- UND INHALT DES ERLAUBNISANTRAGES**

### **1. Form**

Der Erlaubnis Antrag ist nicht an eine Form gebunden. Er ist in vierfacher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen.

Der Antrag muß enthalten:

- a) vollständige Anschrift des Antragstellers
- b) Bezeichnung des Entnahmegrundstückes sowie der Berechnungspartellen nach Gemarkung, Flur, Flurstück

### **2. Inhalt**

Dem Erlaubnis Antrag sind ebenfalls in vierfacher Ausfertigung beizufügen:

#### **2.1 Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Zweck der Entnahme (Grundwasserförderung mittels Brunnen oder Entnahme aus oberirdischen Gewässern durch Pumpe) sowie Angaben über die beabsichtigte Fördermenge in l/Sekunde, m<sup>3</sup>/Stunde, m<sup>3</sup>/Tag und m<sup>3</sup>/Jahr
- b) Fabrikat, Typ und Leistung der Pumpe bzw. des Brunnens sowie Beschreibung der Regnerleitungen.

#### **2.2 Amtliche Abzeichnung der Flurkarte, Maßstab 1 : 2000, mit Eigentumsnachweis, ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer der Parzelle ist, auf dem die Gewinnungsanlage errichtet werden soll**

- 2.3 Berechnungsplan, aufgestellt durch die Landwirtschaftskammer Rheinland
- 2.4 Übersichtskarte, Maßstab 1 : 5000, mit Markierung der zu berechnenden Flächen
- 2.5 Lageplan, Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 2000, mit Eintragung des Entnahmestandortes sowie der Berechnungsleitungen zu den vorgesehenen Flurstücken

Zusätzlich bei Fördern von Grundwasser durch einen Brunnen:

- 2.6 Brunnenzeichnung, Maßstab 1 : 25 oder 1 : 20, mit geologischem Profil sowie zeichnerische Darstellung des Brunnenkopfes
- 2.7 Ergebnis des Pumpversuches
- 2.8 a) Bei Fördern von Grundwasser über 3000 m<sup>3</sup>/Jahr:
  - Geohydrologisches Gutachten mit Angaben zu Grundwasserleitern (Art, Durchlässigkeit), Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstand sowie Einzugsgebiet des geplanten Brunnens
- b) Bei Entnahmen aus oberirdischen Gewässern:
  - Ermittlung des Gewässereinzugsgebietes bei Niedrig (NQ ) und Mittelwasserführung (MQ)

### **III. SONSTIGES**

Sämtliche Unterlagen sind vom Antragsteller und Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Sollten sich bei deren Zusammenstellung bzw. bei der weiteren Planung Fragen ergeben, steht der hierfür zuständige Fachingenieur, Herr Hunsicker (Telefon: 02251/15 237), zur Verfügung.